

# Verordnung

## über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Bad Tölz



### - Reinigungs- und Sicherungsverordnung -

(ReiSiVO 2020)

vom 14. Juli 2020

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Verordnung:

#### Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt .....	2
Begriffsbestimmungen .....	2
§ 1 Öffentliche Straßen .....	2
§ 2 Bestandteile der Straßen .....	2
§ 3 Öffentliche Gehwege .....	2
§ 4 Geschlossene Ortslage .....	3
§ 5 Grundstück .....	3
§ 6 Reihenhausgrundstück .....	3
§ 7 Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger) .....	3
§ 8 Reinigungsfläche, Sicherungsfläche .....	4
II. Abschnitt .....	4
Inhalt, Erfüllung und Aufteilung der Pflichten .....	4
§ 9 Inhalt der Pflichten .....	4
§ 10 Erfüllung der Pflichten .....	5
§ 11 Zuordnung der Hinterlieger .....	5
§ 12 Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche .....	5
§ 13 Aufteilung der Pflichten .....	5
§ 14 Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke .....	6
§ 15 Sonderfälle .....	6
III. Abschnitt .....	7
Reinigung der öffentlichen Gehwege .....	7
§ 16 Umfang der Reinigungspflicht .....	7
§ 17 Befreiung .....	7
IV. Abschnitt .....	7
Sicherung der öffentlichen Gehwege .....	7
§ 18 Umfang der Sicherungspflicht .....	7
V. Abschnitt .....	8
Schlussbestimmungen .....	8
§ 19 Verbote .....	8
§ 20 Beseitigungspflicht .....	9
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	9
§ 22 Inkrafttreten .....	10

## **I. Abschnitt** **Begriffsbestimmungen**

### **§ 1 Öffentliche Straßen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Stadtgebietes.

(2) Als Ortsstraßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen.

### **§ 2 Bestandteile der Straßen**

Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper;

das sind insbesondere

- a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Sichtflächen und Lärmschutzanlagen,
- b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten
- c) die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbstständige Gehwege und Radwege);

2. das Zubehör;

das sind Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

### **§ 3 Öffentliche Gehwege**

(1) Öffentliche Gehwege im Sinne der Gehwegsicherungspflicht dieser Verordnung (§ 9 Nr. 2 und § 18) sind

1. die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbstständige Gehwege und unselbstständige gemeinsame Geh- und Radwege) und
2. die selbstständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr dienenden öffentlichen Wege.

<sup>2</sup>Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gekennzeichnet sind oder ob Niveauunterschiede zur Fahrbahn bestehen.

(2) Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite - das sind in der Regel bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1 m, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (z. B. Fußgängerbereiche) etwa 2 m - als Gehweg.

#### **§ 4 Geschlossene Ortslage**

<sup>1</sup>Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. <sup>2</sup>Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### **§ 5 Grundstück**

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 6 Reihenhaushausgrundstück**

(1) Reihenhaushausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergelagert sind, dass sich eine Hauszeile ergibt.

(2) Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht.

(3) In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

#### **§ 7 Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger)**

(1) <sup>1</sup>Anlieger sind die Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke

1. unmittelbar an einen der in § 2 aufgezählten Bestandteile einer öffentlichen Straße angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder
2. ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine solche erschlossen werden, d. h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind (Hinterlieger).

<sup>2</sup>Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. <sup>3</sup>Die Vorschriften für den Hinterlieger (Satz 1 Nr. 2) gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so treffen die Pflichten nach § 9 jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks. <sup>2</sup>Neben dem an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt subsidiär der Eigentümer nach § 9 verpflichtet.

## **§ 8 Reinigungsfläche, Sicherungsfläche**

Reinigungs- und Sicherungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt des öffentlichen Gehweges, der durch folgende Linien begrenzt wird:

1. die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks, mit der dieses an den öffentlichen Gehweg angrenzt;
2. die Begrenzungslinie des Gehweges;
3. die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßengrenzlinie im rechten Winkel auf die Begrenzungslinie des Gehweges zulaufen.

## **II. Abschnitt**

### **Inhalt, Erfüllung und Aufteilung der Pflichten**

#### **§ 9 Inhalt der Pflichten**

Die Anlieger sind verpflichtet

1. die öffentlichen Gehwege auf eigene Kosten zu reinigen (Gehwegreinigungspflicht);
2. die öffentlichen Gehwege bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten zu sichern (Gehwegsicherungspflicht).

## **§ 10 Erfüllung der Pflichten**

- (1) Die Anlieger haben die öffentlichen Gehwege selbst zu reinigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gehwegsicherung haben die Anlieger selbst vorzunehmen. <sup>2</sup>Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg durch Bestandteile oder Zubehör der Straße getrennt sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Anlieger ihre Pflichten selbst zu erfüllen haben, können sie auch Dritte mit den Arbeiten beauftragen. <sup>2</sup>Ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Stadt wird hierdurch jedoch nicht berührt.

## **§ 11 Zuordnung der Hinterlieger**

Hinterlieger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gelten grundsätzlich dem Vorderliegergrundstück als zugeordnet, über das sie ihren Zugang zur öffentlichen Straße haben.

## **§ 12 Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche**

- (1) <sup>1</sup>Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar ist.
- (2) <sup>1</sup>Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. <sup>2</sup>Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Verteilung der auf die Gruppe treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

## **§ 13 Aufteilung der Pflichten**

- (1) Besteht im Falle des § 12 Abs. 2 keine wirksame Vereinbarung, so sind die beteiligten Anlieger zu gleichen Leistungen verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die gemeinsam zu reinigende und zu sichernde Fläche wird entsprechend der Zahl der zugehörigen Anlieger in etwa gleich große Teile aufgeteilt. <sup>2</sup>Dabei wird die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks entsprechend der Zahl der beteiligten Anlieger in gleich große Teile aufgeteilt; von den jeweiligen Grenzpunkten wird sodann eine Linie im rechten Winkel zur Gehwegbegrenzungslinie gezogen.
- (3) Jeder Anlieger hat die auf ihn treffende Teilfläche zu reinigen und zu sichern.

(4) Die Reihenfolge, in der die Teilflächen den Anliegern zugeordnet werden, ergibt sich aus der Richtung der aufsteigenden Hausnummern der betreffenden Straßenseite.

(5) <sup>1</sup>Dem Anlieger mit der kleinsten Hausnummer wird die erste Teilfläche, dem Anlieger mit der nächsthöheren Hausnummer die zweite Teilfläche zugeteilt und so weiter. <sup>2</sup>Hat ein Grundstück keine Hausnummer (z. B. weil es unbebaut ist), so wird ihm fiktiv die Hausnummer zugeschrieben, die ihm bei einer Nummerierung in der Reihenfolge der Grundstücke zuzuteilen wäre.

#### **§ 14 Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke**

(1) Reihenhaushinterlieger einer Reihenhauszeile gelten abweichend von § 11 dem Vorderliegerendgrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. <sup>2</sup>Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderliegerendgrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderliegerendgrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.

(3) Für die Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 12 Abs. 2 und § 13 entsprechend.

(4) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

#### **§ 15 Sonderfälle**

(1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden (Sonderfälle), trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Straßenreinigungs- und Gehwegsicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 11 bis 14.

### **III. Abschnitt**

#### **Reinigung der öffentlichen Gehwege**

##### **§ 16 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Anlieger haben die öffentlichen Gehwege bei Bedarf zu reinigen.
- (2) Die öffentlichen Gehwege sind auf ganzer Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an diese Straße angrenzt, bis zur Begrenzungslinie des Gehweges zu reinigen.
- (3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und andere Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.
- (4) Gräser und Pflanzen außerhalb angelegter Grünflächen, die aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchern, sind ohne chemische Mittel zu beseitigen.
- (5) <sup>1</sup>Der aufzunehmende Straßenkehricht (darunter fallen u. a. auch Laub, Früchte, Samen und Blüten) ist von den Verpflichteten zu entsorgen. <sup>2</sup>Er darf insbesondere nicht in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen eingebracht werden.
- (6) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

##### **§ 17 Befreiung**

Befreiungen vom Verbot des § 19 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

### **IV. Abschnitt**

#### **Sicherung der öffentlichen Gehwege**

##### **§ 18 Umfang der Sicherungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an den Gehweg angrenzt, bei Schnee oder Glatteis an Werktagen spätestens bis 7 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr von Schnee zu befreien, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gehwege sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu räumen und zu bestreuen. <sup>2</sup>An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch am Gehwegrand gelagerte Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. <sup>3</sup>An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. <sup>2</sup>Salz und Salz-Sand-Gemische dürfen nur bei hartnäckigen Vereisungen und an Gefahrenstellen (z.B. Treppen) im notwendigen Maß eingesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rande des Gehweges zu lagern, wenn dieser dadurch nicht so beengt wird, dass ein Fußgängerverkehr nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benutzt werden, wobei insbesondere Regeneinlässe und -durchlässe sowie Entwässerungsgräben und -rinnen unbedingt freizuhalten sind. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag vom öffentlichen Straßenkörper zu entfernen. <sup>4</sup>Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Verbote**

(1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen sowie Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen;

2. öffentliche Straßen, insbesondere Geh- und Radwege sowie Bepflanzungen, ausgenommen Fahrbahnen, durch Tiere verunreinigen zu lassen, ohne die Verunreinigung gemäß § 20 unverzüglich zu beseitigen;

3. Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse

a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,



- b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  - c) in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen oder ähnliche Bestandteile der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
4. Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen. <sup>2</sup>Dazu gehört auch das Anbringen an den Windschutzscheiben geparkter Kraftfahrzeuge.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **§ 20 Beseitigungspflicht**

<sup>1</sup>Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 verantwortlich ist, unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß in öffentlichen oder in eigenen Abfallbehältern zu entsorgen. <sup>2</sup>Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 9 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt;
2. entgegen § 9 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 bis 4 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert, entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Salz oder Salz-Sand-Gemische über das notwendige Maß einsetzt, entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 Schnee oder Eis ablagert oder entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 das Räumgut nicht oder nicht fristgerecht entfernt;
3. entgegen § 16 Abs. 4 chemische Mittel einsetzt;
4. entgegen § 19 Abs. 1 öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt;
5. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder ausfließen lässt, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte säubert, Gebrauchsgegenstände ausstaubt oder ausklopft oder Tiere in einer Weise füttert, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen;
6. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen lässt, ohne die Verunreinigung gemäß § 20 unverzüglich aufzunehmen und zu entsorgen;
7. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse auf öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder ablagert;

8. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse neben öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder lagert, so dass dadurch öffentliche Straßen verunreinigt werden können;
9. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen oder ähnliche Bestandteile der öffentlichen Straßen schüttet oder einleitet;
10. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 4 Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise verteilt, verteilen lässt, ablegt oder ablegen lässt, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen;
11. entgegen § 20 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen.

## § 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.

Bad Tölz, 14. Juli 2020

**STADT BAD TÖLZ**



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Verordnung am 30. Juni 2020 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 16. Juli 2020 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Verordnung wurde am 18. Juli 2020 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Verordnung tritt am 23. Juli 2020 in Kraft.

Bad Tölz, 23. Juli 2020

**STADT BAD TÖLZ**



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister

